

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00054 vom 20. September 2017

ZH Verwaltungsgericht, 2017-09-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2016.00054](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2016.00054)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00054 du 20 septembre 2017

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00054 del 20 settembre 2017

## Regeste

Aufenthaltsbewilligung | Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung. [Der 1966 geborene Beschwerdeführer, Staatsangehöriger von Indien, heiratete zuerst eine 1932 geborene Schweizerin und nach deren Tod deren 1966 geborene Tochter. Nachdem ihm eine weitere Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung wegen Scheineheverdachts verweigert wurde, stellte er im Rechtsmittelverfahren die Heirat mit einer in der Schweiz aufenthaltsberechtigten Ausländerin in Aussicht, welche jedoch in der Folge nicht zustande kam. Sodan erscheint aufgrund der Aktenlage unklar, wo sich der Beschwerdeführer seit der Trennung von seiner ausländischen Verlobten effektiv aufgehalten hat.] Der Beschwerdeführer hat es in Verletzung seiner Mitwirkungspflicht versäumt seinen derzeitigen Wohnsitz in der Schweiz mit einer ausführlichen Sachdarstellung zu plausibilisieren. Eine Bewilligungsverlängerung fällt aber schon mangels dreijähriger ehelichen Beziehung zu seiner letzten Ehefrau und nahehelichem Härtefall ausser Betracht. Abweisung der Beschwerde.

## Erwägungen

### E. 2

Der Beschwerdeführer beantragt die Zeugeneinvernahme seiner Exfrau und des Sohnes seiner ersten Schweizer Ehefrau sowie seine eigene Befragung durch das Verwaltungsgericht zwecks Klärung seiner engen Beziehung zu seiner ersten (verstorbenen) Ehefrau und der Gründe für den Abschluss und die effektive Dauer seiner zweiten Schweizer Ehe. Weiter ersuchte sein Rechtsvertreter in einer Eingabe vom 19. Januar 2017 sinngemäss um die Befragung der Ausländerin, welche der Beschwerdeführer als seine Verlobte bezeichnet. Die (frühere) Verlobte hat jedoch bereits mit Schreiben vom 8. September 2016 eine Heirat mit dem Beschwerdeführer ausgeschlossen. Sodann sind seither offenbar keine weiteren Heiratsvorbereitungen unternommen worden. Die Exfrau des Beschwerdeführers hat sich ebenfalls bereits einlässlich zu ihrer ehelichen Beziehung geäussert, und es ist nicht ersichtlich ist, inwiefern der Sohn der ersten Ehefrau hierzu verlässlichere Angaben machen könnte, zumal dieser sich bereits in mehreren Eingaben schriftlich zur Sache geäussert hatte. Im Übrigen ist bereits höchstrichterlich entschieden worden, dass die erste Ehe dem Beschwerdeführer kein Bleiberecht zu verschaffen vermag (vgl. E. 6 untenstehend). Es kann deshalb in antizipierter Beweiswürdigung auf die beantragten Zeugenbefragungen verzichtet werden. Ebenso kann auf die beantragte Parteieinvernahme des Beschwerdeführers verzichtet werden, zumal dessen mangelnde Mitwirkung im Verfahren (vgl. E. 3 untenstehend) nicht mittels seiner Einvernahme zu kompensieren ist.

### **E. 3**

Der gemäss Art. 90 des Ausländergesetzes vom 16. Dezember 2005 (AuG) mitwirkungspflichtige Beschwerdeführer hat es versäumt, sich fristgerecht zu den Umständen der Trennung von seiner früheren Verlobten und seinem derzeitigen Aufenthaltsort vernehmen zu lassen. Auch die vagen Ausführungen seines Rechtsvertreters, der Beschwerdeführer habe "aufgrund von Todesfällen" in die Heimat reisen müssen, gehe aber davon aus, dass die Beziehung fortgeführt werden könne, tragen nicht wesentlich zur Abklärung des bewilligungsrelevanten Sachverhalts bei. Vielmehr kann aufgrund der nur äusserst rudimentären Stellungnahme seines Rechtsvertreters nicht ausgeschlossen werden, dass der Beschwerdeführer den geplanten Eheschluss nur zur Aufenthaltssicherung anstrebte und seinen Lebensmittelpunkt inzwischen wieder ins Ausland verlagert hat (vgl. hierzu auch die Erwägungen in der Präsidentialverfügungen vom 14. November 2016, 26. Januar 2017 und 23. Februar 2017). Ebenso erwecken die Umstände der beiden früheren Ehen des Beschwerdeführers, die Aussagen seiner früheren (zweiten) Ehefrau und die mangelhafte Mitwirkung des Beschwerdeführers den Anschein, dass sich dieser den hiesigen Aufenthalt mit falschen oder unvollständigen Angaben erschlichen haben könnte. So verschwieg er den Migrationsbehörden zunächst auch die verwandtschaftliche Beziehung zwischen seiner ersten und zweiten Schweizer Ehefrau und gab anlässlich seiner Befragung vom 8. Dezember 2014 durch die Kantonspolizei Zürich zuerst an, die Eltern seiner zweiten Schweizer Ehefrau nicht zu kennen, obwohl er mit deren Mutter zuvor verheiratet war. Erst nach Ablauf der ihm mit Präsidentialverfügung vom 14. November 2016 angesetzt und bis zum 20. Januar 2017 verlängerten Frist reichte der Beschwerdeführer eine auf den 22. Dezember 2016 datierte Meldebestätigung sowie zwei Schreiben ein, in welchen ihm die Einstellung des Konkursverfahrens gegen sein Einzelunternehmen mangels Aktiven angezeigt wurde. Diese Unterlagen sind jedoch nicht geeignet, einen Schweizer Wohnsitz des Beschwerdeführers nachzuweisen, basieren die dortigen Adressangaben doch allein auf den Angaben bzw. der Anmeldung des Beschwerdeführers. Aufgrund der Hinweise auf einen blossen Scheinwohnsitz in der Schweiz (vgl. hierzu die Erwägungen in der Präsidentialverfügung vom 23. Februar 2017) wäre es am Beschwerdeführer gelegen, seinen derzeitigen Wohnsitz zumindest mit einer ausführlichen Sachdarstellung zu plausibilisieren und nähere Angaben zu seinem Auslandsaufenthalt zu machen. So hätte der Beschwerdeführer z.B. einen Nachweis erbringen können, wie er derzeit in der Schweiz seinen Lebensunterhalt bestreitet. Wie es sich damit verhält, kann indes offenbleiben, da eine Bewilligungserteilung aus nachfolgenden Gründen ohnehin nicht in Betracht kommt.

#### **E. 4.1**

Der ausländische Ehegatte einer Schweizer Bürgerin hat Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wenn diese mit ihm zusammenwohnt (Art. 42 Abs. 1 AuG). Entscheidend ist damit nicht das formelle Eheband zwischen den Beteiligten, sondern der Bestand einer gelebten Wohn- und Ehegemeinschaft (BGE 136 II 113 E. 3.2). Bei intakter und gelebter Ehe oder einem gefestigten Konkubinatsverhältnis zu einer hier anwesenheitsberechtigten Person lässt sich ein entsprechender Aufenthaltsanspruch zudem auch auf das in Art. 8 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und Art. 13 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV) festgehaltene Recht auf Familienleben stützen.

#### **E. 4.2**

Der Beschwerdeführer hat sich von seiner zweiten Schweizer Ehefrau scheiden lassen und kann deshalb hinsichtlich dieser Beziehung weder aus Art. 42 AuG noch aus dem konventions- und verfassungsmässigen Recht auf Familienleben etwas zu seinen Gunsten ableiten, selbst wenn er weiterhin freundschaftliche Beziehungen zu seiner Exfrau und deren Familie unterhalten sollte. Nachdem der Beschwerdeführer seiner Mitwirkungspflicht nicht hinreichend nachgekommen ist, besteht auch keine Veranlassung, die Sachlage bezüglich seiner (früheren) Verlobten weiter zu klären. Dies zumal seine (frühere) Verlobte bereits schriftlich ihren fehlenden Ehemillen zum Ausdruck gebracht hat und der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer zum Nachweis seiner Behauptungen vom 20. Februar 2017 auch keinerlei Belege nachgereicht hat, die auf eine bevorstehende Heirat hindeuten.

### **E. 5.1**

Nach Auflösung der Ehegemeinschaft besteht ein entsprechender Bewilligungsanspruch weiter, wenn die in der Schweiz gelebte Ehegemeinschaft mindestens drei Jahre bestanden hat und kumulativ eine erfolgreiche Integration besteht (Art. 50 Abs. 1 lit. a AuG). Für die Berechnung der Dreijahresfrist ist ausschliesslich die in der Schweiz in ehelicher Gemeinschaft verbrachte Zeit massgebend (BGr, 11. Oktober 2011, 2C\_430/2011, E. 4.1.1; vgl. auch VGr, 14. Mai 2014, VB.2014.00125, E. 6.2 mit Hinweisen). Diese Dreijahresfrist gilt zudem gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung aus Gründen der Rechtssicherheit und der Entscheidung des Gesetzgebers absolut, ohne dass hierin ein überspitzter Formalismus auszumachen ist (BGr, 16. Februar 2011, 2C\_781/2010, E. 2.1.3).

### **E. 5.2**

Der Beschwerdeführer und dessen zweite Schweizer Ehefrau waren vom 18. Januar 2011 bis zum 7. Januar 2014 und sodann ab 1. Mai 2014 unter derselben Adresse angemeldet. Anlässlich einer Wohnungskontrolle vom 8. Dezember 2014 fand die Kantonspolizei Zürich am angeblichen ehelichen Wohnsitz lediglich einen Untermieter vor, welcher aussagte, schon seit Dezember 2013 in dieser Wohnung zu leben, wohingegen die damalige (zweite) Schweizer Ehefrau bereits kurz nach seinem Einzug ausgezogen sei. Die damalige Schweizer Ehefrau wurde hingegen frühmorgens in der Wohnung ihres Konkubinatspartners im Kanton C angetroffen, mit welchem sie – gemäss eigenen Angaben gegenüber der Kantonspolizei vom Kanton C vom 8. Dezember 2014 – seit Mai 2013 ein Verhältnis hat und seit Januar 2014 zusammenwohnt. Ihre Heirat mit dem Beschwerdeführer sei hingegen Liebe "als Freund" gewesen und habe dessen Wegweisung verhindern sollen. Die Angaben der damaligen Ehefrau des Beschwerdeführers wurden anlässlich der unmittelbar anschliessenden polizeilichen Befragung von deren Konkubinatspartner weitgehend bestätigt, wonach diese bereits seit ca. Anfang Jahr 2014 mit ihm liiert sei und zusammenleben würde. Selbst in der Beschwerdeschrift wird eingeräumt, dass sich die damalige Ehefrau des Beschwerdeführers im Mai 2013 ihrem "heutigen Partner" angenähert habe und Anfang 2014 mit diesem zusammengezogen sei. In Anbetracht dieser Umstände durften die Vorinstanzen ohne Weiteres davon ausgehen, dass die eheliche Gemeinschaft spätestens per 7. Januar 2014 geendet und damit keine drei Jahre bestanden hatte. Überdies vermag eine die eheliche Beziehung konkurrenzierende Aussenbeziehung den Aufenthaltsanspruch des ausländischen Ehegatten bereits dann infrage zu stellen, wenn das eheliche Zusammenleben gleichwohl noch weitergeführt wird (VGr, 28. August 2013, VB.2013.00220, E. 2.5). Insofern vermag bereits der Umstand, dass die zweite Schweizer Ehefrau des Beschwerdeführers eine Parallelbeziehung unterhalten hat, den Fortbestand einer relevanten Ehegemeinschaft infrage zu stellen, selbst

wenn sie – wie vom Beschwerdeführer behauptet – sich zunächst noch nicht definitiv gegen die eheliche Beziehung entschieden haben und regelmässig in die eheliche Wohnung zurückgekehrt sein sollte.

### **E. 6.1**

Auch wenn die Ehegemeinschaft in der Schweiz keine drei Jahre gedauert hat und/oder die Integration nicht erfolgreich verlaufen ist, kann sich ein Aufenthaltsanspruch ergeben, wenn kein Widerrufsgrund im Sinn von Art. 62 AuG vorliegt (Art. 51 Abs. 2 lit. b AuG) und wichtige persönliche Gründe einen weiteren Landesaufenthalt erforderlich machen (Art. 50 Abs. 1 lit. b AuG, der sogenannte nacheheliche Härtefall). Weiter wird aufgrund der gesamten Umstände des Einzelfalls eine erhebliche Intensität der Konsequenzen für das Privat- und Familienleben vorausgesetzt, was namentlich vorliegen kann, wenn die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint, ferner bei Opfern ehelicher Gewalt und Zwangsverheirateten (Art. 50 Abs. 2 AuG). Auch der unerwartete Tod des Ehegatten kann unter Umständen einen nachehelichen Härtefall begründen (vgl. hierzu den in den Akten liegenden BGr, 9. November 2010, 2C\_411/2010, E. 3, in welchem der Beschwerdeführer selbst Partei war).

### **E. 6.2**

Der Beschwerdeführer macht aufgrund seiner langen Aufenthaltsdauer in der Schweiz, dem Tod seiner ersten Ehefrau und einem hier von ihm aufgebauten Einzelunternehmen einen nachehelichen Härtefall geltend. Der Tod seiner ersten Ehefrau vermag jedoch keinen Härtefall zu begründen, nachdem das Bundesgericht bereits im erwähnten Urteil vom 9. November 2010 (2C\_411/2010) einen solchen mit einlässlicher Begründung verneint hatte. Ebenso wenig lässt sich aus der früheren wirtschaftlichen Integration des Beschwerdeführers ein Bleiberecht ableiten, nachdem über sein Einzelunternehmen zunächst der Konkurs eröffnet und dieser am 9. November 2016 mangels Aktiven eingestellt werden musste. Inwieweit der Beschwerdeführer derzeit in der Schweiz überhaupt einer Erwerbstätigkeit nachgeht, erschliesst sich nicht aus den Akten. Eine vertiefte soziale Integration in der Schweiz wird vom diesbezüglich mitwirkungspflichtigen Beschwerdeführer zwar behauptet, aber nicht hinreichend substantiiert und belegt. Insbesondere lässt sich eine vertiefte Integration des Beschwerdeführers auch nicht allein auf dessen relativ langen Landesauswesenheit stützen. Dies gilt umso mehr, als dass ein Grossteil seines hiesigen Aufenthalts nur aufgrund der aufschiebenden Wirkung der von ihm eingelegten Rechtsmittel geduldet wurde und er sich überdies über längere Zeit illegal im Land aufgehalten hatte. Einem derartigen prekären oder gar illegalen Aufenthalt kann von vornherein nur sehr beschränkt integrierende Wirkung zuerkannt werden, musste der Beschwerdeführer doch fortwährend mit einer Wegweisung in sein Heimatland rechnen (vgl. hierzu wiederum BGr, 9. November 2010 2C\_411/2010, E. 4.3 [den Beschwerdeführer selbst betreffend]). Ebenso wenig vermag sein zeitweiliges Engagement beim X-Festival und freundschaftliche Bande zur Familie seiner verstorbenen Exfrau eine besonders vertiefte und konventionsrechtlich geschützte Verwurzelung in der Schweiz zu belegen. Wie aus der Eingabe des Beschwerdeführers vom 15. Dezember 2016 hervorgeht, kehrte der Beschwerdeführer auch in der jüngeren Vergangenheit für längere Zeit in sein Heimatland zurück, wo unter anderem seine erwachsenen Kinder und weitere Verwandte leben. Da der Beschwerdeführer es in Verletzung seiner Mitwirkungspflichten versäumt hat, nähere Angaben zu diesem Auslandsaufenthalt zu machen, lässt sich nicht klären, wie lange er sich hierbei in seiner Heimat aufgehalten hatte. Auch der genaue Zweck dieses

Auslandaufenthalts bleibt unklar, ist die diesbezügliche Erklärung, wonach er "wegen eines Todesfalles landesabwesend" gewesen sei, doch äusserst vage geblieben. Aus demselben Grund ist auch nicht abschliessend feststellbar, ob der Beschwerdeführer sich überhaupt noch regelmässig in der Schweiz aufhält. Unabhängig hiervon ist jedoch festzustellen, dass eine vertiefte soziale und wirtschaftliche Integration in der Schweiz durch den diesbezüglich ebenfalls mitwirkungspflichtigen Beschwerdeführer nicht weiter substantiiert und belegt ist. Hingegen ist es dem Beschwerdeführer im Sinn der vorinstanzlichen Erwägungen zuzumuten, in sein Heimatland zurückzukehren, wo er aufgewachsen ist und welches er auch während seines hiesigen Aufenthalts regelmässig besuchte. Damit ist auch ein nahehelicher Härtefall zu verneinen.

### **E. 6.3**

Sodann hält die Praxis des Migrationsamts, wonach eine Aufenthaltsbewilligung bei einer ehelichen Gemeinschaft, die weniger als drei Jahre in der Schweiz gelebt wurde, in der Regel nur dann im freien Ermessen (Art. 96 AuG) erneuert wird, wenn besondere individuelle Umstände einer Wegweisung entgegenstehen, vor dem Gesetz stand (VGr, 12. September 2012, VB.2012.00394, E. 3.2). Es finden sich vorliegend keine Hinweise darauf, dass das Migrationsamt sein Ermessen rechtsverletzend ausgeübt hätte oder sich von sachfremden Motiven hätte leiten lassen. Auch Vollzugshindernisse im Sinn von Art. 83 AuG sind weder ersichtlich noch werden solche substantiiert geltend gemacht. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Da die Einzelunternehmung des Beschwerdeführers inzwischen liquidiert wurde, besteht keine Veranlassung, ihm eine grosszügige Ausreisefrist zwecks Übertragung seines Geschäfts einzuräumen. Der genaue Ausreisetermin ist jedoch praxisgemäss durch das Migrationsamt festzusetzen.

### **E. 7**

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzulegen und ist ihm keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 und § 17 Abs. 2 VRG).

### **E. 8**

Der vorliegende Entscheid kann mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) angefochten werden, soweit ein Rechtsanspruch auf eine fremdenpolizeiliche Bewilligung geltend gemacht wird. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG offen. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.